

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Nur per Mail: Marek.Catewicz@LfU.Brandenburg.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Mathias Burkhardt
Gesch.-Z.: GL5.18-46121-001-0187/2022
Tel.: 0335-60676-9934
Fax: 0335-60676-9940
Mathias.Burkhardt@gl.berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 19.04.2022

Planung/Vorhaben: Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG)
Antrag der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG vom 17.01.2021 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstücke 19

Gemeinde / Ortsteil: Angermünde / Crussow
Kreis: Uckermark
Region: Uckermark-Barnim

Ihre Anfrage vom:
15.03.2022

eingegangen am:
17.03.2022

Ihr Zeichen/Reg-Nr.:
G00822

Stellungnahme im Rahmen Quickcheck Ziff. 5a und der Behördenbeteiligung gemäß Ziff. 6b des Gemeinsamen Rundschreibens MIL/MLUL vom 01.08.2019

Hinweis zu den Antragsunterlagen

Die Angabe von Ost- und Nordwert muss präzisiert werden. Bei der Anwendung von UTM-Koordinaten sollten Zone und Band entsprechend beschrieben werden. Die eingetragenen Koordinaten sind Flur und Flurstück nicht zuzuordnen. Zudem sind die Erstellung der Antragsunterlage und deren Unterzeichnung chronologisch nicht nachvollziehbar (Erstellung am 21. Dezember 2021, Unterzeichnung am 17. Januar 2021).

Sie beteiligen uns gemäß Ziff. 6b des Gemeinsamen Rundschreibens MIL/MLUL vom 01.08.2019. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass bei allen neuen Genehmigungsanträgen, die unter das Regime des o. g. Rundschreibens fallen, grundsätzlich eine gesonderte frühzeitige Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rahmen des sog. Quickchecks gemäß Ziff. 5a des Rundschreibens erforderlich ist, die zeitlich vor der Behördenbeteiligung gemäß Ziff. 6b des Rundschreibens erfolgen muss, um dem Vorhabenträger einen Antrag auf Aussetzung der Bearbeitung des Genehmigungsantrags zu ermöglichen.

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Cottbus
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9940

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Gemäß dieser Ziff. 5a des Gemeinsamen Rundschreibens MIL/MLUL vom 01.08.2019 nehmen wir ungeachtet der fehlenden Anfrage wie folgt Stellung:

Beantragt ist die Genehmigung zur Errichtung von 1 WEA. Die geplante Anlage ist aufgrund ihrer Gesamthöhe von rd. 243 m als raumbedeutsam einzustufen¹.

Mit der Bekanntmachung des Beschlusses vom 21.06.2021 über die „Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung eines Regionalplanes, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlussiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim“ (ABl. Nr. 49 vom 28.07.2021) sind die Rechtsfolgen des § 2c Abs. 1 Satz 3 RegBkPIG für die Region Uckermark-Barnim eingetreten. Damit ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Region derzeit vorläufig unzulässig.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 13.04.2022 teilen wir Ihnen mit, dass der beantragte Standort außerhalb der neu festgelegten harten und weichen Tabukriterien liegt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung **gemäß Ziff. 6b des Gemeinsamen Rundschreibens MIL/MLUL vom 01.08.2019** äußern wir uns wie folgt:

Erfordernisse der Raumordnung

Festlegungen des LEP HR stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rechtswirkungen des § 2c RegBkPIG

Wie dargestellt ist die Genehmigung der beantragten WKA nach dem bekannt gemachten Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim derzeit grundsätzlich unzulässig.

Nach § 2c Abs. 2 RegBkPIG können im Einzelfall Ausnahmen von der gesetzlich bestimmten vorläufigen Unzulässigkeit zugelassen werden, wenn die Zulassung nach dem jeweiligen Stand der Regionalplanung nicht befürchten lässt, dass die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Errichtung der WEA unabhängig von der Lage in einem vorhandenen WEG gemäß § 2c Abs. 1 Satz 3 RegBkPIG derzeit vorläufig unzulässig ist. Soweit alle sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, wäre ein Antrag auf Prüfung einer Ausnahmezulassung möglich (vgl. Ziffer 6e des gemeinsamen Rundschreibens des MIL/MLUK).

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08.02.2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. I Nr. 19)

¹ s. Ziff. 2.1 des gemeinsamen Rundschreibens des MLUR und des MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001

- Gemeinsames Rundschreiben MIL und MLUK zur Sicherung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß § 2c Abs. 1 und 2 RegBkPIG vom 01.08.2019 (ABl. Nr. 33 S. 818, ber. Nr. 36 S. 908)
- Beschlusses über die „Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung eines Regionalplanes, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim“ (ABl. Nr. 49 vom 28.07.2021)


Bindungswirkung

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag



Mathias Burkhardt

